



Unterbringung von Geflüchteten und Asylsuchenden im Landkreis Emmendingen

Schaffung von Wohnraum im Rahmen des dezentralen Unterbringungskonzeptes „Herbolzheimer Modell“

Sitzung TA Teningen, 09. Mai 2023



2012

43,7 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht

2022

103 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht

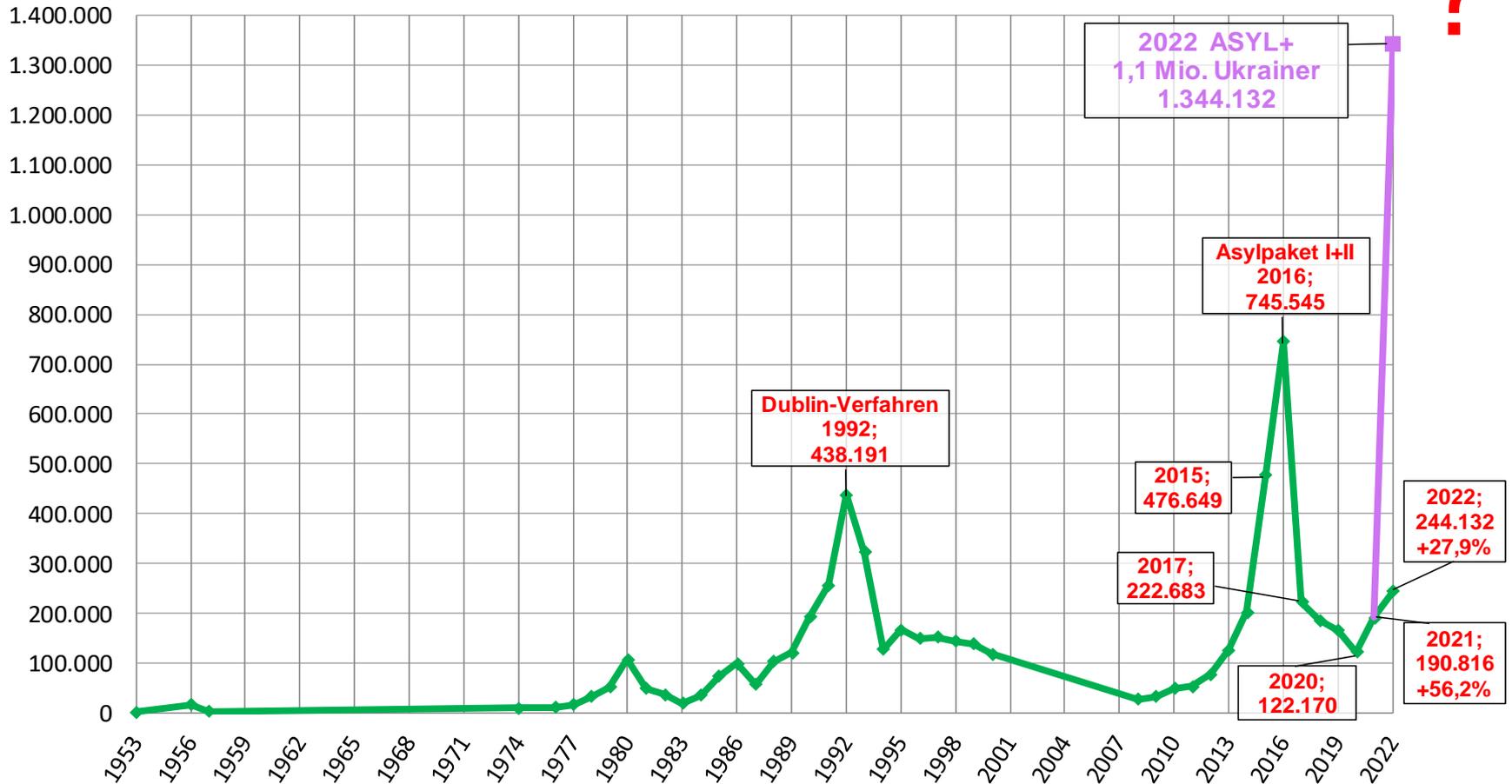
2032

.... Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht

(UNHCR)

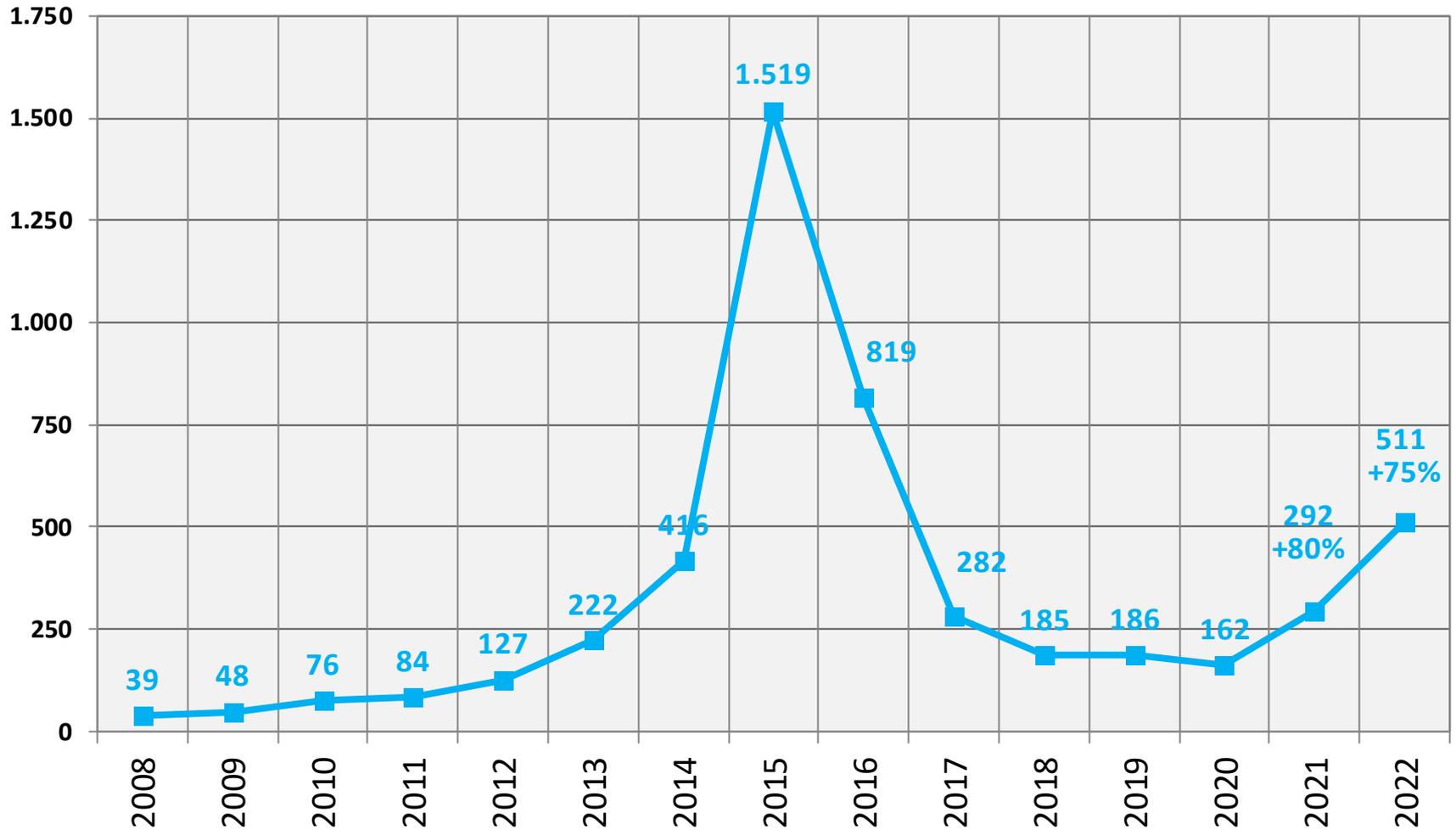


Anzahl der in Deutschland gestellten Asyl-Erst- u. -Folgeanträge seit 1953 (Quelle: bamf.de) 2022: Einreise von 1,1 Mio ukrainischen Flüchtlingen in Deutschland





LKR EM: Aufnahme von Flüchtlingen





Stufen der Unterbringung Asylsuchender

1. Landeserstaufnahmestelle (LEA) / Land
2. Vorläufige Unterbringung (VU) / Landkreis bis zum positiven oder negativen Verfahrensabschluss oder maximal bis zu 24 Monate Aufenthalt
3. Anschlussunterbringung (AU) / Kommunen zur Vermeidung der sonst drohenden Obdachlosigkeit

Ziel: (4.) private Wohnung



Aufnahmekapazität zur vorläufigen Unterbringung im Landkreis Emmendingen (Stand 04/2023)

8 Herbolzheimer Modelle	396 Plätze
7 kreiseigene Immobilien	200 Plätze
8 Mietobjekte (davon 3 Container)	365 Plätze
Summe:	961 Plätze
aktuelle Auslastung	859 Personen \triangleq 90%

- Nutzung der 3 Containeranlagen Denzlingen, Malterdingen und Reute bis voraussichtlich Ende 2025
- Ersatzkapazitäten durch Neubau von 3 „Herbolzheimer Modellen“ (Kreistagsbeschluss vom 07. März 2022)
Vörstetten + Teningen (?) + ?



Jährliches AU-Soll Gemeinde Teningen Modellrechnung 2023

- Bundeszugang: 200.000 Asylersantragsteller
- Anteil Ba.-Wü.: 26.000 (Quote ca. 13,0%)
- Anteil LK EM: 470 (Quote ca. 1,8%)
- Bleibequote: < 80% (Syrien, Afghanistan,
Sonderkontingente, etc.)
- AU-Zuteilungen (\sum LK): ca. 400
- **AU-Zuteil. Teningen ca. 30 (Quote 7,3%)**



Handlungsmaxime der Kreisverwaltung

- vorausschauendes Krisenmanagement vor dem Hintergrund weiterhin hoher Flüchtlingszugänge
- nachhaltige Planung der Unterbringung
 - ressourcenorientiert
 - integrativ
 - wirtschaftlich
- Berücksichtigung der Unterbringungsbedarfe von Landkreis **und** Kommunen durch Bereitstellung entbehrlicher VU-Plätze zur AU-Unterbringung (Doppelnutzung)
- Wiedereinführung der Landkreisquote – Anrechnung von VU-Plätzen bei Zuteilungen in die AU der Kommunen

Unterbringungskonzept 2023

Rückkehr zur vollständigen Anrechnung der VU-Belegung auf die AU-Verpflichtung

AU-Berechtigte werden nicht proportional nach der Einwohnerzahl verteilt, sondern eine VU-Belegung am Standort auf die kommunale AU-Verpflichtung angerechnet. Durch eine jährlich fortzuschreibende Landkreisquote „zählt jede Person gleich“.

(Beschluss BM-Versammlung vom 15. März 2023)

➔ AU-Verpflichtung einer VU-Gemeinde sinkt !



„Herbolzheimer Modell“

- seit 01.09.2015 im Landkreis / 1. Objekt in Herbolzheim
- inzwischen auch in Bahlingen, Denzlingen, Endingen, Kenzingen, Malterdingen, Sexau und Wyhl realisiert
- „Mehrfamilienhäuser für soziales Wohnen“ mit 6 bis 9 Zwei- bis Vierzimmerwohnungen
- „normaler“ Standard und wirtschaftliche Bauweise
- Kapazität von 36 bis 54 Plätze bei mindestens 7 qm Wohn- und Schlaflfläche je Person (Landesvorgabe)
- Nettogrundfläche bei max. 800 Quadratmeter
- Bauherr = Gemeinde auf kommunaler Fläche



Vorteile der „Herbolzheimer Modelle“

- dezentrale Unterbringung im gesamten Landkreis / Unterbringung in vergleichsweise kleinen Einheiten
- Wohnungscharakter ist Basis für erfolgreiche Integration
- modulare Ausgestaltung bietet flexible und bedarfsgerechte Nutzung für VU, AU, sozialen Wohnungsbau und in der Obdachlosenfürsorge
- Vermeidung teurer, kurzfristiger Anmietungen bei steigenden Zugängen und schließungsbedingte Ersatzzahlungen an Vermieter bei sinkenden Zugängen
- Aufwand, Erträge und Wertschöpfung verbleiben innerhalb der kommunalen Familie



Mietkonditionen (I)

- Höhe der Kaltmiete ergibt sich aus dem Schuldendienst der Gemeinde für eine Vollfinanzierung über 25 Jahre und einer Zinsfestschreibung von 20 Jahren
- keine Einrechnung von Grundstückskosten und kalkulatorischem Aufwand
- Mietbindung 20 Jahre, keine Kündigungsmöglichkeit durch Vermieter, zweimal einseitige Verlängerungsoption um je 5 Jahre durch den Mieter
- Vorrang zur Nutzung als vorläufige Unterbringung
- schriftliche Vereinbarung zur Nutzung als Anschlussunterbringung im Falle entbehrlicher Kapazitäten



Mietkonditionen (II)

- Sonderkündigungsrecht durch den Mieter während der Laufzeit bei Entspannung der Unterbringungsfrage, Gemeinde kann Wohnungen dann für eigene Zwecke nutzen (AU, Obdachlosenunterbringung) oder vermieten.
- Mieter übernimmt in diesem Fall bis zum Ablauf der regulären Mietzeit einen evtl. entstehenden Verlust -> Finanzierung auf 20 Jahre ist für die Gemeinde in jedem Fall gesichert